

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

# Caritas

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)**

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

## **1. Einleitung**

**Aufgabe der Caritas** ist es, Hilfe von Mensch zu Mensch zu leisten. Aus dieser täglichen Arbeit schöpft die Caritas Wissen und Erkenntnis über Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen und den Vollzug staatlicher Maßnahmen. Daraus bezieht die Caritas ihre Kompetenz zu benennen, wodurch Not und Ungerechtigkeit entstehen, wo strukturelle Defizite bestehen und welche Verbesserungen im Sinne schutzsuchender Menschen in Österreich notwendig sind. Die Caritas sieht es als ihre Verpflichtung, die Vertretung für jene, die keine Stimme im öffentlichen und politischen Diskurs haben, zu übernehmen, auch wenn diese Aufgabe mitunter eine heikle ist. Denn die Caritas ist davon überzeugt, dass der Blick auf die Ärmsten sowie der Einsatz für benachteiligte Gruppen von großer Bedeutung für die gesamte Gesellschaft und deren Fortentwicklung ist. Eine Gesellschaft muss sich immer daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht.

**Die Caritas verkennt nicht**, dass die aktuellen Herausforderungen im Flüchtlingswesen aufgrund gestiegener Antragszahlen und der daraus resultierenden Beanspruchung von Behörden und der gesamten Gesellschaft große sind. Die Caritas nimmt aber mit Sorge wahr, dass in Reaktion darauf eine weitere Gesetzesnovelle vorgelegt wird, die für Flüchtlinge zu menschenrechtlich bedenklichen Hindernissen und praktischen Integrationshemmnissen führen wird.

**Die Caritas ist darüber besorgt**, dass der Entwurf sehr viele (kleinere) Änderungen vorsieht, u.a. einige **Verschärfungen bestehender Regelungen** im Asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren. So sollen Geldstrafen für eine nicht erfolgte Ausreise erheblich angehoben werden, ein Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus früher als bisher eingeleitet werden oder die Möglichkeiten der Polizei zur Betretung von Räumen oder Betriebsstätten ausgeweitet werden. Die geplanten Maßnahmen erscheinen nicht immer zielführend und sind teilweise wohl, wie es im Bereich des Fremden- und Asylrechts mittlerweile üblich ist, tagespolitischen Erwägungen und der Öffentlichkeitswirksamkeit geschuldet. Offensichtlich soll der Druck auf – va. straffällig gewordene bzw. nicht mehr rechtmäßig aufhältige – Asylsuchende und Fremde erhöht werden, indem an verschiedenen Schrauben gedreht wird.

## **2. Fremdenpolizeigesetz 2005**

### **Zu § 12a FPG:**

Siehe Ausführungen zu den Änderungen im Familienzusammenführungsverfahren unter 3. Asylgesetz.

### **Zur Einführung eines Visums aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 22a FPG):**

Die Einführung eines derartigen Visums erachtet die Caritas grundsätzlich als positiv, es ermöglicht leider aber nur die Verlängerung eines rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich.

**Verabsäumt** wird die Schaffung eines **humanitären Visums**, das im Ausland befindlichen schutzbedürftigen Menschen die legale Einreise nach Österreich ermöglicht. Es ist aus Sicht der Caritas an der Zeit und böte sich nunmehr die Gelegenheit, ein solches

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

humanitäres Visum zu schaffen. Auch UNHCR fordert seit längerem die Einführung eines solchen Visums.<sup>1</sup> Dieses wäre zB in Härtefällen wichtig, in denen Familienangehörige nicht einreisen dürfen, weil sie von der Familienzusammenführung nach dem AsylG ausgeschlossen sind, da sie nicht der Kernfamilie angehören<sup>2</sup>, aber eine Zusammenführung nach dem NAG aufgrund der hohen Anforderungen nicht möglich ist.

So könnte beispielsweise eine Situation vermieden werden, in der eine kürzlich volljährig gewordene Tochter im Rahmen der Familienzusammenführung nicht zu ihrem in Österreich schutzberechtigten Vater nachziehen kann, ihre Mutter und minderjährigen Geschwister aber schon, und sie daher gezwungen wäre, als alleinstehende Frau zB im Libanon oder in Jordanien zurück zu bleiben, und damit existentiellen Problemen und geschlechtsspezifischen Gefährdungen ausgesetzt wäre.

### **Zur Erweiterung der Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Betretung von Räumlichkeiten, in denen Fremde ohne Aufenthaltsrecht vermutet werden (§ 35a und 36 Abs 1 FPG):**

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach den geltenden Regelungen ermächtigt, ua. Grundstücke, Räume und Fahrzeuge zu betreten, wenn zB anzunehmen ist, dass sich darin mehrere Fremde befinden, an denen Schlepperei begangen wurde oder die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Nunmehr soll eine Betretungsbefugnis auch dann bestehen, wenn es sich jeweils nur um eine/n Fremde/n handelt. Beispielsweise kann nach der geltenden Rechtslage eine Betretung dann erfolgen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass in dem zu betretenden Raum/Grundstück etc. mindestens fünf Fremde aufhältig sind und sich darunter (mehrere) Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten. In Hinkunft soll es ausreichend sein dass sich mindestens drei Fremde dort aufhalten und sich darunter ein/e Fremde/r befindet, der/die sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhält. Die Erläuterungen legen dar, dass die Änderung notwendig sei, weil die bisherige Regelung „in vielen Fällen“ die Anwendung der Betretungsbefugnisse verunmöglicht habe, weil ein konkreter Verdacht nur in Bezug auf eine/n Fremde/n vorgelegen sei. Eine Bezifferung der Anzahl der Fälle bleiben die Erläuterungen schuldig.

Weiters soll in Fällen, in denen ein Festnahmeauftrag gegen eine/n Fremde/n besteht und aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass diese/r sich in bestimmten Räumlichkeiten aufhält, die Landespolizei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Auftrag erteilen können, die Räumlichkeiten zu betreten und zu durchsuchen. Damit wird sich ein solcher Durchsuchungsbefehl zB auf eine gesamte organisierte Unterkunft – inklusive der Zimmer sämtlicher BewohnerInnen – beziehen können.

Nach Ansicht der Caritas steht eine Erweiterung der Betretungsbefugnisse in einem **Spannungsfeld zum Hausrecht** und dem **Recht auf Achtung der Wohnung** gemäß Art 8 EMRK bzw. Art 7 GRC<sup>3</sup>. Im Vergleich zu den strengen Regelungen in Bezug auf Hausdurchsuchungen im Rahmen der Strafrechtspflege erscheinen derartig weite Ermächtigungen in Fällen, in denen es um eine (mögliche) Verwaltungsübertretung geht,

---

<sup>1</sup> Vgl. UNHCR, Stellungnahme zum FrÄG 2015, Seite 27, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02793/imfname\\_392688.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02793/imfname_392688.pdf)

<sup>2</sup> Siehe allerdings zur menschen- und verfassungsrechtlich problematischen Auslegung des Familienbegriffs des AsylG: Czech, *Die Exklusivität des asylrechtlichen Familienverfahrens: Warum § 35 Abs 5 AsylG verfassungswidrig ist*, in FABL 2/2016-I.

<sup>3</sup> Aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens fließt auch das Recht auf Achtung der Wohnung.

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

nicht verhältnismäßig. Es liegt der Schluss nahe, dass aus öffentlichkeitswirksamen Erwägungen der Druck auf Fremde erhöht werden soll.

### **Zum Wegfall der Verpflichtung zur Information eines/einer Fremden über den Abschiebetermin (§ 58 Abs 2 FPG):**

Begründet wird der Wegfall der Verpflichtung damit, dass in unionsrechtlicher Hinsicht keine Notwendigkeit für einer derartige Informationsverpflichtung bestehe und sich die Ankündigung eines konkreten Abschiebetermins in der Praxis für die Durchsetzung einer Abschiebung „*oftmals*“ als hinderlich erwiesen habe. Eine konkrete Bezifferung der Anzahl solcher Fälle erfolgt wiederum nicht. Nach Ansicht der Caritas wäre es **geboten**, dass gesetzliche Änderungen nicht immer wieder auf der Grundlage subjektiver Annahmen sondern stichhaltiger und nachvollziehbarer statistischer **Daten** vorgenommen werden.

Die Kenntnis des Abschiebetermins mag in der Vergangenheit in Fällen zu einer Vereitelung der Abschiebung geführt haben. Die Caritas kann zwar nachvollziehen, dass dies nicht im Sinne des Gesetzgebers war. Ohne konkretes Wissen über die Anzahl erscheint es jedoch problematisch zu suggerieren, dass Fremde generell Abschiebungen zu vereiteln versuchen und dass daher alle Fremden, die abgeschoben werden sollen, über den konkreten Termin im Dunkeln gelassen werden sollen, sodass sie nicht in der Lage sind, entsprechende **Vorbereitungen** zur Ausreise zu treffen, wie etwa das Packen der Habseligkeiten, Verabschiedung von Freunden, Auflösung eines Mietvertrages. Der – im Übrigen lediglich in den Erläuterungen zu findende – Hinweis, dass die Behörde naturgemäß nicht daran gehindert ist, betroffene Fremde weiterhin zu informieren, wenn dies zweckmäßig erscheint, ändert nichts an dieser Problematik.

Die Caritas ist aufgrund bestehender Erfahrungen außerdem in Sorge, dass der Wegfall der Informationsverpflichtung in Konsequenz zu mehr Schubhaftverhängungen führen wird, weil beispielsweise Menschen – auch diejenigen, die keine Absicht haben, eine Abschiebung zu vereiteln – mangels Kenntnis des Termins nicht in ihrer Unterkunft anzutreffen sind. Es ist zu befürchten, dass die Fremdenpolizei in diesen Fällen vom Bestehen einer Fluchtgefahr ausgeht bzw. von der Absicht, die Abschiebung zu vereiteln.

Zur **Vermeidung von Härtefällen** erscheint der Caritas eine Regelung dahingehend vernünftiger, dass eine generelle Informationsverpflichtung vorgesehen wird, von der jedoch in **begründeten Ausnahmefällen** abgesehen werden kann.

### **Zur Berücksichtigung eines allfälligen bisherigen straffälligen Verhaltens im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Verhängung der Schubhaft (§ 76 Abs 2a FPG):**

Zunächst sei angemerkt, dass es sich dabei – entgegen dem, was der Entwurf suggeriert – um keine Neuerung handelt, da die Berücksichtigung schwerer Straffälligkeit aufgrund der Judikatur des VwGH schon bisher im Rahmen der Prüfung über die Verhängung der Schubhaft berücksichtigt werden kann. Es muss daher angenommen werden, dass auch diese Änderung mehr aus populistischen Erwägungen als aus tatsächlicher Notwendigkeit erfolgt.

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Wie die Erläuterungen ausführen, dient die Verhängung der Schubhaft der Sicherstellung einer Abschiebung bzw. der Sicherung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme. Sie muss zur Sicherung dieses Zweckes notwendig sein und es muss Fluchtgefahr bestehen, weiters muss die Schubhaft verhältnismäßig sein und der Sicherungszweck durch andere Maßnahmen nicht erreicht werden können.<sup>4</sup> Sie darf als Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit in diesem Sinne stets nur *ultima ratio* sein. Es erscheint der Caritas wichtig, dies in diesem Zusammenhang zu betonen, weil befürchtet wird, dass die Bestimmung als Ermächtigung angesehen werden könnte, Asylsuchende bzw. Fremde, die straffällig wurden, generell in Schubhaft zu nehmen. In den Erläuterungen wird mit einer auffallenden Intensität betont, dass die Bestimmung nicht so zu deuten sei, dass Fremde, denen keine strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen zur Last liegen, nicht in Schubhaft genommen werden dürften und dass ein strafrechtliches Verhalten nicht zu einer notwendigen Voraussetzung für die Anordnung der Schubhaft gemacht werde. Nach Ansicht der Caritas wäre es zur Klarstellung wünschenswert, dass mit derselben Verve in die Erläuterungen auch Eingang findet, dass die Bestimmung auch **nicht** dahingehend auszulegen ist, dass **jegliches** frühere straffällige Verhalten einen Sicherungsbedarf herstellt und daher eine In Schubhaftnahme rechtfertigt.

Die Caritas verkennt nicht, dass sich aus einer allfälligen Straffälligkeit im individuellen Fall ein erhöhter Sicherungsbedarf ergeben kann. Sie ist ob der **Generalität** der Bestimmung aber besorgt, dass Asylsuchende bzw. Fremde, die (vermeintlich) straffällig wurden, ein **weiteres Mal** – mittels Schubhaft – **bestraft** werden sollen und dadurch eine Sicherheitsverwahrung geschaffen wird. So enthält weder die Bestimmung selbst noch die Erläuterungen eine Erklärung des verwendeten Begriffes „*strafrechtliches* (gemeint wohl: strafrechtlich relevantes) *Verhalten*“. Es ist daher unklar, ob rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen relevant sind oder zB bereits eine Anzeige oder eine Anklage in Betracht gezogen werden kann. Aufgrund der Rechtsprechung des VwGH ist wohl davon auszugehen, dass lediglich **rechtskräftige** Verurteilungen berücksichtigt werden können.<sup>5</sup> Die Bestimmung trägt auch nicht dem Umstand Rechnung, dass die Judikatur des VwGH nur bei **schweren bzw. gehäuften** Straftaten die Verhältnismäßigkeit der Schubhaft zulasten des Fremden ausschlagen ließ.<sup>6</sup> Der Hinweis im Gesetzestext, die Prüfung habe „*unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten*“ zu erfolgen, wird der Rechtsprechung nicht gerecht, nachdem daraus nicht hervorgeht, dass die Straffälligkeit eine gewisse Erheblichkeit aufweisen oder gehäufte Delinquenz vorliegen muss. Ebensowenig findet sich eine Klarstellung, von welchem **zeitlichen Rahmen** auszugehen ist, ob es sich um eine aktuelle Straffälligkeit zu handeln hat oder ob es sich auch um bereits länger zurückliegendes straffälliges Verhalten handeln kann.

Die Caritas **appelliert** aufgrund der sich ohnedies aus der Rechtsprechung ergebenden Möglichkeiten und der Sorge, dass eine derart unklare Bestimmung eine höhere Anzahl an **ungerechtfertigten In Schubhaftnahmen** bewirken wird, vom Beschluss der Bestimmung in dieser Form **abzusehen**.

---

<sup>4</sup> Erläuternde Bemerkungen, Seite 24

<sup>5</sup> Vgl. VwGH vom 19.5.2015 zu Ro 2015/21/0017 oder vom 25.3.2010 zu 2009/2170267

<sup>6</sup> Vgl. ebenda

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

## **Zur Einführung neuer Straftatbestände zu „qualifizierten Sachverhalten“ rechtswidriger Einreise bzw. rechtswidrigen Aufenthalts (§ 120 Abs 1b und 1c sowie Abs 5 bis 7 FPG):**

Es soll ein neuer Straftatbestand für den Fall geschaffen werden, dass ein/e Fremde/r aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen trotz rechtskräftiger und durchsetzbarer Rückkehrentscheidung und erfolgtem oder aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht erfolgtem Rückkehrberatungsgespräch nicht unverzüglich ausreist. Die Strafdrohung dafür soll € 5.000 bis € 15.000 bzw. bei Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Freiheitsstrafe betragen.

Weiters soll ein neuer Tatbestand für den Fall, dass ein/e Fremde/r trotz rechtskräftigen Einreiseverbots unrechtmäßig einreist, mit derselben Strafdrohung eingeführt werden. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext soll eine Person, die bereits einmal wegen dieser Art qualifizierter rechtswidriger Einreise rechtskräftig verurteilt wurde, mit einer Primärfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen bestraft werden können.

Begründet wird die Einführung der Tatbestände damit, dass vom bisher einheitlichen Straftatbestand der rechtswidrigen Einreise bzw. des rechtswidrigen Aufenthalts verschiedenste Fälle erfasst seien, und es sachgerecht und verhältnismäßig sei, diese qualifizierten Sachverhalte von „*schlicht* unrechtmäßigem Aufenthalt“, wie etwa der geringfügigen Überschreitung eines visumpflichtigen oder des erlaubten visumsfreien Aufenthalts, zu unterscheiden.<sup>7</sup>

Eine Geldstrafe stellt immer einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar und bedarf daher der Rechtfertigung, insbesondere muss sie einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten.<sup>8</sup> Der pauschale Verweis darauf, es sei eine Differenzierung zwischen den genannten Fällen nötig, ist einerseits nicht nachvollziehbar, denn für eine Differenzierung verschiedener Begehungsformen einer Straftat sind **Strafrahmen** vorgesehen, innerhalb derer die im konkreten Fall angemessene Sanktion zu bestimmen ist. Andererseits erscheint die Begründung keineswegs als ausreichende Rechtfertigung dafür, den Strafrahmen im Fall des rechtswidrigen Aufenthalts auf das 15-fache des bisherigen<sup>9</sup> zu erhöhen. Eine Erklärung, weshalb mit den bisherigen Strafen nicht das Auslangen gefunden werden kann, bleibt der Entwurf außerdem schuldig.

Ebenso unverhältnismäßig erscheint die Vorsehung einer **Primärfreiheitsstrafe** bei abermaliger rechtswidriger Einreise trotz bestehenden Einreiseverbots. Eine solche darf im Verwaltungsstrafrecht nur verhängt werden, wenn dies aus spezialpräventiven Gründen notwendig ist.<sup>10</sup> Jugendliche, die zur Tatzeit noch nicht 16 sind, dürfen nicht zu einer Primärfreiheitsstrafe verurteilt werden, ältere Jugendliche nur zu maximal zwei Wochen und nur, wenn zur Spezialprävention noch besondere Gründe hinzutreten. Generell darf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen nur verhängt werden, wenn dies wegen besonderer Erschwerungsgründe geboten ist.<sup>11</sup> Auch Ersatzfreiheitsstrafen dürfen gegen Jugendliche maximal bis zu zwei Wochen verhängt und nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahrs vollstreckt werden.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> Erläuternde Bemerkungen, Seite 26.

<sup>8</sup> Vgl. Hengstschläger/Leeb, 2014, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>5</sup>, S. 406; dort mit Verweis auf VfSlg 6366/1971 und VfSlg 12.105/1989

<sup>9</sup> Von € 100 bis € 1.000 auf € 5.000 bis € 15.000

<sup>10</sup> Vgl. § 11 VStG

<sup>11</sup> Vgl. Hengstschläger/Leeb, 2014, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>5</sup>, S. 405 f.; dort mit Verweis auf VwGH 15.9.1997, 97(10/0102)

<sup>12</sup> Vgl. Hengstschläger/Leeb, 2014, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>5</sup>, S. 408; § 58 Abs 2 VStG

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Sollten diese neuen Strafbestimmungen eingeführt werden, sind diese Vorgaben zumindest im Vollzug **zu berücksichtigen**. Besser wäre es aber, zumindest für Jugendliche eine Sonderbestimmung mit niedrigerem Strafraum vorzusehen.

Nach Ansicht der Caritas bedürfte der vorgeschlagene § 120 Abs 1b jedenfalls einer Klarstellung dahingehend, dass Fremde, die sich im Prozess der **freiwilligen Rückkehr** befinden, von einer Bestrafung **ausgenommen** sind. Die vorgeschlagene Formulierung, wonach die Bestrafung voraussetzt, dass die betroffene Person ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch genommen haben muss oder aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, würde nämlich nicht ausschließen, dass in Fällen eine Bestrafung erfolgt, in denen sich die Person zur freiwilligen Rückkehr entschlossen hat, die freiwillige Ausreise aber nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen kann, weil zB die notwendigen Dokumente nicht vorhanden sind.

Nach der Erfahrung der Caritas werden Betroffene aufgrund von Mittellosigkeit oft nicht in der Lage sein, derartig hohe Beträge zu begleichen. In der Folge müssten Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden, was einen Eingriff in eines der zentralsten Menschenrechte, nämlich jenes auf persönliche Freiheit, bedeutet. Da dies dem Gesetzgeber bewusst sein muss, liegt der Schluss nahe, dass es um die Verhängung von „Beugestrafen“ bzw. „**Beugehaft**“ geht. Die Caritas kann nachvollziehen und erachtet es als ein gerechtfertigtes Interesse der Republik, dass Menschen, die nicht (mehr) zum Aufenthalt in Bundesgebiet berechtigt sind, ausreisen müssen und dies im Falle der Weigerung auch zwangsweise durchsetzbar sein muss. Dafür gibt es auch das Rechtsinstrument der zwangsweisen Abschiebung. Mit solchen Strafen soll jedoch offenbar erzwungen werden, dass nicht (mehr) aufenthaltsberechtigte Fremde „freiwillig“ ausreisen, was schon dem Begriff der freiwilligen Ausreise zuwiderläuft. Die Caritas **zweifelt** überdies an, dass derartige Strafen oder die Erhöhung selbiger **zielführend** sind. Denn es ist zu vermuten, dass Menschen, die schon durch die bisherigen Strafen nicht zur Ausreise verhalten werden konnten, auch nicht aufgrund der neuen verschärften Regelungen ausreisen werden: Wer bisher von bis zu zwei bzw. vier Wochen Ersatzfreiheitsstrafe unbeeindruckt blieb, wird vermutlich auch von bis zu sechs Wochen unbeeindruckt bleiben. Um zielführende Maßnahmen zu entwickeln, wäre es notwendig zunächst zu erheben, welche Faktoren dafür verantwortlich sind, dass Menschen Österreich trotz Ausreiseverpflichtung nicht verlassen. Mit Sicherheit liegt dies nicht daran, dass ein Leben in der Illegalität derart attraktiv wäre. Fehlende Perspektiven und (Rechts-) Sicherheit im Herkunftsland mögen in vielen Fällen Gründe sein, die, wenn man nicht nur den Rechtsstaat, sondern auch den Menschen im Blick hat, nicht ohne weiteres als ungerechtfertigt angesehen werden können. Es ist die Überzeugung der Caritas, dass Maßnahmen, die sich an den **verantwortlichen Faktoren** orientieren, eher zum staatlich gewünschten Ziel führen werden als derartige Strafen.

### **Zur Einführung der Strafbarkeit wissentlich falscher Angaben gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdiensts im Rahmen der Überprüfung der Einreise oder des Aufenthalts (§ 120 Abs 2 Z 1 FPG):**

Mit dieser Neuerung sollen zusätzlich zur bisherigen Strafbarkeit wissentlich falscher Angaben gegenüber Behörden im Asylverfahren auch ua. wissentlich falsche Angaben gegenüber PolizistInnen im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einreise oder des Aufenthalts strafbar sein. Nach den Erläuterungen soll es damit zur Gleichbehandlung ähnlicher Sachverhalte kommen.

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Die Caritas ist in Sorge, dass diese Strafbestimmung aufgrund der Unbestimmtheit der Formulierung „*Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einreise oder Aufenthalts*“ auch auf Asylsuchende Anwendung finden könnte, die im Rahmen der polizeilichen Erstbefragung aus rechtfertigbaren Gründen falsche Angaben getätigt haben. Viele Menschen, die in Österreich Schutz suchen, fliehen vor staatlicher Verfolgung im Herkunftsland und haben traumatisierende Erlebnisse mit Staatsorganen in Uniform hinter sich. Diese Menschen haben beim Zusammentreffen mit uniformierten BeamtInnen kurz nach Ankunft in Österreich aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen unter Umständen Vorbehalte gegenüber uniformierten BeamtInnen, sodass sie aus Selbstschutzerwägungen keine wahrheitsgemäßen Angaben machen. Diesem Umstand trägt auch § 19 Abs 1 AsylG und die dazu ergangene Judikatur Rechnung, wonach die polizeiliche Befragung insbesondere der Ermittlung der Identität und der Reiseroute des Fremden dient und sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen hat.

Im Zusammenhang mit häufig vorliegenden Traumatisierungen erscheint diese Strafdrohung für das „*Täuschen von PolizistInnen*“ – sollte sie auf Asylsuchende anwendbar sein – unverhältnismäßig. Nachdem die vorgeschlagene Bestimmung einmal mehr eine **pauschale Bestrafung** vorsieht und keine Differenzierung enthält, nämlich dahingehend, dass bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe für die Falschangabe keine Bestrafung zu erfolgen hat, spricht sich die Caritas **gegen** eine **Beschlussfassung** aus. Im Mindesten wäre eine Präzisierung der Bestimmung dahingehend vorzunehmen dass eine Strafbarkeit nicht gegeben ist, wenn Rechtfertigungsgründe für die Falschaussage vorlagen, oder der Abs 2 Z 1 in die Ausnahmeregelung des Abs 7 aufzunehmen.

### **3. Asylgesetz 2005**

#### **Zur frühzeitigeren Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten im Falle der Straffälligkeit und zur beschleunigten Entscheidung in diesen Fällen (§ 7 Abs 2 AsylG, § 21 Abs 2a BFA-VG)**

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten jedenfalls dann einzuleiten, wenn der/die Fremde „*straffällig*“ im Sinne des Asylgesetzes geworden ist, d.h. wenn er/sie wegen einer bestimmten gerichtlich strafbaren Handlung<sup>13</sup> **rechtskräftig verurteilt** worden ist, und wenn weiters das Vorliegen eines Asylausschlussgrundes wahrscheinlich ist.

Der Vorschlag sieht nunmehr vor, dass ein Aberkennungsverfahren **zwingend** bereits einzuleiten ist, wenn ein Fall des § 27 Abs 3 Z 1 bis 4 AsylG vorliegt, also wenn gegen den/die Fremde/n wegen einer vorsätzlich gerichtlich strafbaren Handlung eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft eingebracht worden ist, wenn Untersuchungshaft verhängt wurde oder wenn der/die Fremde bei der Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betreten wurde. Das BFA und das BVwG sollen das Aberkennungs- bzw. das Beschwerdeverfahren in diesen Fällen außerdem beschleunigt abschließen, längstens jeweils binnen einem Monat.

Wie bisher setzt die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens zwar voraus, dass das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wahrscheinlich ist, als Ausschlussgrund kommt in den

---

<sup>13</sup> wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlichen strafbaren Handlung, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fällt, oder mehr als einmalige Verurteilung wegen einer sonstigen vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen ist, (vgl. § 2 Abs 3 AsylG)



Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

meisten Fällen eines (angenommenen) straffälligen Verhaltens aber nur jener des § 6 Abs 1 Z 4 AsylG in Frage, nämlich das Bestehen einer **rechtskräftigen Verurteilung** wegen eines besonders schweren Verbrechens, aufgrund dessen der/die Fremde eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet.<sup>14</sup> Die hier sonst in Frage kommenden Ausschlussstatbestände des AsylG bzw. der Genfer Flüchtlingskonvention, die keine strafrechtliche Verurteilung voraussetzen, sind nach Erfahrung der Caritas bisher nur in äußerst seltenen Fällen anzuwenden gewesen. Dabei geht es nämlich um Personen, die sich schwerstmögliche Taten – wie Kriegsverbrechen – vorzuwerfen haben.<sup>15</sup> Die Caritas beschwichtigt keinesfalls die Begehung derartiger schwerster Taten und spricht sich nicht dagegen aus, dass in derartigen Fällen im Einklang mit dem internationalen Recht der gewährte Asylstatus zeitnah abzuerkennen sein wird. Der vorgeschlagene Gesetzestext wird dennoch für problematisch erachtet, da er in jedem Fall des § 27 Abs 3 Z 1 bis 4 AsylG die zwingende Einleitung eines Aberkennungsverfahrens vorsieht und keinen Unterschied für jene Fälle vorsieht, in denen die vorgeworfenen Straftaten von vornherein nicht diese enorme Verwerflichkeit aufweisen, dass eine Aberkennung auch ohne das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung möglich wäre. Die Bestimmung sollte unseres Erachtens dahingehend **abgeändert** werden, dass nur für die Ausschlussstatbestände des § 6 Abs 1 Z 2 und 3 AsylG vom Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung abgesehen werden kann.

Nach Ansicht der Caritas ist es zwar gerechtfertigt, dass ein straffälliges Verhalten in Österreich mit den entsprechenden Konsequenzen verknüpft ist und dass Aberkennungsverfahren beschleunigt geführt werden. Dies liegt nicht nur im Interesse des Staates, es ist auch für die Betroffenen und deren Familien wichtig, schnell Klarheit zu erlangen. Allerdings ist die Möglichkeit, Aberkennungsverfahren vorschnell einzuleiten, wenn eine Aberkennung gesetzlich noch gar nicht möglich ist, überschießend. Es entsteht der Eindruck, dass es hier nicht um eine gesetzlich notwendige Maßnahme zur Beschleunigung von (rechtlich gerechtfertigten) Aberkennungsverfahren gehen soll, sondern darum, aus tagespolitischen Erwägungen öffentlichkeitswirksam das Sicherheitsbedürfnis eines Teils der Bevölkerung zu befriedigen sowie Menschen für eine – mangels vorliegender Verurteilung – erst angenommene Straffälligkeit zu bestrafen und dadurch Fremde generell unter Druck zu setzen. Für die betroffenen Menschen ist nämlich subjektiv der Aufenthaltsstatus wieder unsicher, sobald und solange ein Aberkennungsverfahren anhängig ist. Ein anhängiges Aberkennungsverfahren schließt zudem den Familiennachzug aus.<sup>16</sup> Nicht zuletzt scheint die Bestimmung in der vorgeschlagenen Fassung auch mit dem Prinzip der **Unschuldsvermutung**<sup>17</sup>, einem der Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens, nicht vereinbar. Die geplante Regelung sollte nur **vorbehaltlich der oben vorgeschlagenen Änderung beschlossen** werden.

---

<sup>14</sup> Vgl. § 6 Abs 1 Z 4 AsylG

<sup>15</sup> Die relevanten Bestimmungen beziehen sich auf Personen, die ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, die sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der UN zuwiderlaufen oder von denen aus stichhaltigen Gründen angenommen werden kann, dass sie eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen (vgl. § 6 Abs 1 AsylG und Art 1 Abschnitt F der GFK). Bei letzterem Punkt geht es dabei um Umstände, die den Bestand des Staates gefährden (vgl. VwGH vom 10.10.1996 zu 95/20/0247 und vom 27.4.2006 zur 2003/20/0050).

<sup>16</sup> Vgl. § 35 Abs 2 Z 3 AsylG

<sup>17</sup> Demnach gilt jede Person bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Vgl. § 8 Strafprozessordnung, Art 6 Abs 2 EMRK.

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Wie soeben erwähnt, ist der Caritas verständlich, dass Aberkennungsverfahren schnell durchgeführt werden sollen, wenn von der Person eine Gefahr für die Gemeinschaft ausgeht. Nicht nachvollziehbar ist aber, weshalb die vorgeschlagenen einmonatigen Entscheidungsfristen absolute sein sollen. Fragen der **Aberkennung** können **schwierige und komplizierte Fragestellungen** sowohl auf rechtlicher Ebene als auch der Sachverhaltsebene aufwerfen, die aufgrund der gravierenden menschenrechtlichen Auswirkung solcher Entscheidungen sehr genau zu prüfen sind. Das betrifft einerseits das Verfahren vor dem BFA, aber auch das Verfahren vor dem BVwG. Die vorgesehenen Bestimmungen werden diesen Herausforderungen nicht gerecht. Sollte die geplante Regelung beschlossen werden, wird daher **angeregt**, die **Frist** entsprechend der Entscheidungsfristen des § 27a AsylG und des geltenden § 21 Abs 2a BFA-VG **flexibel zu regeln** und den Zusatz einzufügen, dass die Frist überschritten werden kann, „*sofern dies zur angemessenen und vollständigen Prüfung erforderlich ist*“.<sup>18</sup>

Die Caritas möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass diese Regelungen ein gutes Beispiel dafür darstellen, zu welcher **Komplexität und Unübersichtlichkeit** die bestehende **Rechtslage** führt. So wird im AsylG geregelt, dass das BFA in diesen Fällen binnen einem Monat zu entscheiden hat. Die entsprechende Entscheidungsfrist des BVwG findet sich jedoch im BFA-VG, ebenso die Regelung der Mitteilungspflicht, die die Entscheidungsfrist des BFA auslöst.

### **Zur Einführung einer neuen Mitwirkungspflicht (§ 15 Abs 1 Z 3 AsylG):**

Das AsylG sieht bereits eine Vielzahl an Mitwirkungspflichten der AntragstellerInnen vor, ua. die unverzügliche Übergabe aller dem/der AntragstellerIn zur Verfügung stehenden Dokumente, soweit diese für das Verfahren relevant sind.<sup>19</sup> Nunmehr soll zusätzlich die Verpflichtung vorgesehen werden, dass AntragstellerInnen ihnen zur Verfügung stehende ärztliche Befunde und Gutachten, die für die Beurteilung des Vorliegens einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung oder besonderer Bedürfnisse relevant sind, vorzulegen haben. Begründet wird dies damit, dass bei der Aufnahme in die Grundversorgung auf etwaige besondere Bedürfnisse der AsylwerberInnen Bedacht zu nehmen ist. Damit die Behörden dieser Verpflichtung nachkommen könnten, sei es aber erforderlich, dass ihnen entsprechende ärztliche bzw. medizinische Befunde und Gutachten zukämen.

Die Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Asylsuchenden im Rahmen der Grundversorgung ergibt sich aus § 2 Abs 1 Grundversorgungsgesetz-Bund, welcher insofern die Aufnahmerichtlinie<sup>20</sup> umsetzen soll.<sup>21</sup> Die Caritas hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 23.3.2015 zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 darauf hingewiesen, dass die österreichische gesetzliche Regelung **nicht dem Sinn der Aufnahmerichtlinie entspricht**. Die **Verpflichtung** zur Identifikation besonderer Bedürfnisse – die sich im Übrigen nicht nur aus ärztlichen Befunden bzw. Gutachten ergeben können<sup>22</sup> – liegt laut Aufnahmerichtlinie nämlich klar **bei den Mitgliedstaaten**, d.h.

<sup>18</sup> Vgl. den entsprechenden Wortlaut in § 27a AsylG und § 21 Abs 2a BFA-VG

<sup>19</sup> § 15 Abs 1 Z 5 AsylG

<sup>20</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen

<sup>21</sup> Vgl. Kapitel IV der Richtlinie

<sup>22</sup> Vgl. Art 21 der Aufnahmerichtlinie, der als schutzbedürftig nicht nur Menschen mit Erkrankungen oder psychischen Störungen betrachtet, sondern zB Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

sie müssen in quantitativer und qualitativer Hinsicht die diagnostischen Voraussetzungen für die Identifikation zur Verfügung stellen und aktiv eine Beurteilung in die Wege leiten sowie ermitteln, welcher Art die Bedürfnisse sind.<sup>23</sup> Die Caritas hat bereits in der erwähnten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass gerade die bezeichnete Personengruppe regelmäßig nicht in der Lage ist, ihre besonderen Bedürfnisse zu artikulieren und daher seitens der Behörden besondere Achtsamkeit erforderlich ist, eine entsprechende Identifikation sicherzustellen. Dennoch soll mit der geplanten Bestimmung die Last gänzlich **auf die Asylsuchenden umgewälzt** werden. Eine entsprechende Pflicht der Behörden zur Information der Asylsuchenden über ihre diesbezüglichen Rechte aus der Aufnahmerichtlinie besteht bisher nicht. Ebenso **fehlt** es an einem **institutionalisierten Prozess**, in dessen Rahmen besondere Bedürfnisse der AntragstellerInnen erhoben werden. Genau so wäre es von der Aufnahmerichtlinie aber vorgesehen.

Die geplante Bestimmung suggeriert nach Ansicht der Caritas zudem, dass Asylsuchende etwaige medizinische Unterlagen absichtlich zurückhalten. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass in den Erläuterungen betont wird, dass im Rahmen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens auf die Mitwirkung im Verfahren Bedacht zu nehmen ist.<sup>24</sup> Es entspricht nicht der Erfahrung der Caritas, dass Asylsuchende relevante medizinische Unterlagen mit Absicht nicht vorlegen. Es ist auch nicht erkennbar, welchen Vorteil ein/e AntragstellerIn daraus ziehen sollte. Die Bestimmung erscheint auch unter diesem Aspekt problematisch. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage dieser Unterlagen bereits von Ziffer 5 abgedeckt ist (vgl. oben, erster Satz).

Die Caritas fordert diese **Bestimmung zu streichen**, da sie für nicht sachgerecht erachtet wird und nicht zur adäquaten Umsetzung der Aufnahmerichtlinie beiträgt sowie aufgrund der Regelung des § 15 Abs 1 Z 5 AsylG überflüssig erscheint.

Die Caritas **appelliert**, dass stattdessen ein der Aufnahmerichtlinie entsprechender und **adäquater Mechanismus** zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse eingerichtet wird, und in der Folge eine bedarfsgerechte Behandlung bzw. Intervention erfolgt. Außerdem sollte eine entsprechende Informationsverpflichtung der Behörden gegenüber den AntragstellerInnen festgelegt werden, damit diese über ihre Rechte aus der Aufnahmerichtlinie Kenntnis erlangen können.

### **Zu den Änderungen im Familienverfahren und in Bezug auf die Familienzusammenführung (§ 34 Abs 2, 3 und 6 sowie 35 Abs 3, 4 und 5 AsylG, § 12a und 26 FPG, § 13 Abs 4 BFA-VG):**

Die Caritas begrüßt, dass die Möglichkeit der Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens in einem anderen Staat im Rahmen der Prüfung über die Gewährung desselben Schutzes an Familienangehörige eines/r Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten keine Berücksichtigung mehr finden soll.<sup>25</sup>

---

Opfer des Menschenhandels oder Menschen mit Behinderung. Vgl. auch Erwägungsgrund 29 der Verfahrensrichtlinie, der besondere Verfahrensgarantien für bestimmte AntragstellerInnen, zB aufgrund ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung, vorsieht.

<sup>23</sup> Vgl. Emanuel Matti, *Studie zur Situation besonders vulnerabler Schutzsuchender im österreichischen Asyl- und Grundversorgungsrecht* (erstellt im Auftrag von Amnesty International), 1.3.2016, Seite 17, abrufbar unter [https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach\\_connect=433](https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=433)

<sup>24</sup> Erläuternde Bemerkungen, Seite 29.

<sup>25</sup> Geplante Streichung des § 34 Abs 2 Z 2 und Abs 3 Z 2 AsylG.

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Es wird auch begrüßt, dass für die Gewährung desselben Schutzes an EhegattInnen relevant sein soll, dass die Eheschließung vor der Einreise des/der Schutzberechtigten in Österreich – und nicht bereits im Herkunftsland – erfolgte.<sup>26</sup>

Den vorgeschlagenen § 34 Abs 6 Z 4 AsylG, wonach im Falle einer Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft das Familienverfahren keine Anwendung finden soll, erachtet die Caritas aufgrund seiner **Pauschalität** für **problematisch**. Wenn die Regelung in dieser Pauschalität erhalten bleibt, ist in Fällen, in denen eine Eheschließung zwar zwangsweise, aber beispielsweise vor zehn Jahren erfolgte und nun de facto ein Ehe- bzw. Familienleben mit Kindern im Sinne des Art 8 EMRK besteht, die Gewährung desselben Schutzes im Rahmen des Familienverfahrens und in Konsequenz ein Familiennachzug nicht möglich. An diesem Gesetzeswortlaut ändern auch die Ausführungen in den Erläuterungen nichts, wonach sich Angehörige in diesen Fällen auf eine Ehe nicht berufen dürfen, „*wenn ein gemeinsames Eheleben nicht geführt wird*“.<sup>27</sup> Die Caritas ist sich der Sensibilität der Thematik bewusst und spricht sich gegen jeglichen Zwang in Bezug auf die Wahl des/der Ehepartners/partnerin aus. Entsprechende Regelungen sollten aber den Schutz der Opfer von Zwangsehen im Blick haben. In der vorgeschlagenen Ausgestaltung wird die Bestimmung diesem **Zweck nicht gerecht**. Der Hintanhaltung von Zwangsehen oder Aufenthaltsehen zum reinen Zweck der Familienzusammenführung dient nach Ansicht der Caritas vielmehr bereits die Bestimmung, dass die Ehe vor der Einreise des/der Schutzberechtigten in Österreich geschlossen worden sein muss. Ähnlich stellt es sich für vor mehreren Jahren geschlossene Kinderehen dar, wenn die EhepartnerInnen mittlerweile volljährig sind: Die Erläuterungen führen pauschal aus, dass im Falle einer Kinderehe keine wirksame Ehe vorliegt.<sup>28</sup>

**Es wird empfohlen**, die Bestimmungen **zu überarbeiten** und entsprechend differenziert auszugestalten, um Härtefälle zu vermeiden.

Bedenklich erscheint der Caritas, dass der gegenüber dem § 2 Abs 1 Z 22 AsylG – menschenrechtlich und verfassungsrechtlich ohnedies bereits problematische<sup>29</sup> – **ingeschränkte Familienangehörigenbegriff** des § 35 Abs 5 AsylG nach dem Entwurf auch für Familienverfahren im Inland gelten soll. § 2 Abs 1 Z 22 AsylG erfasst entsprechend der Aufnahme richtlinie<sup>30</sup> auch gesetzliche VertreterInnen von minderjährigen unverheirateten AntragstellerInnen, würde so aber jeglichen Anwendungsbereich verlieren. Es würde daher eine unionsrechtswidrige Rechtslage geschaffen. Die Caritas **appelliert** daher für die **Streichung** des Zusatzes „*und § 34*“ im § 35 Abs 5 AsylG. Stattdessen sollte zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis eine entsprechende Anpassung des § 2 Abs 1 Z 22 AsylG erfolgen.

Die Caritas hat zwar keine ausdrücklichen Bedenken in Bezug darauf, dass im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Familienzusammenführung nun nicht mehr das BFA, sondern die Botschaft zu prüfen hat, ob die Familienangehörigeneigenschaft im Sinne des Gesetzes gegeben ist, solange die diesbezügliche Prüfung **umfassend** und in einem **rechtsstaatlichen** Verfahren erfolgt. Vor allem diejenigen Vertretungsbehörden, in denen erfahrungsgemäß viele Anträge im Rahmen des § 35 AsylG gestellt werden, werden dafür mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten sein.

---

<sup>26</sup> Geplanter § 35 Abs 5 AsylG.

<sup>27</sup> Vgl. Erläuternde Bemerkungen, Seite 29.

<sup>28</sup> Erläuternde Bemerkungen, Seite 30.

<sup>29</sup> Vgl. Czech, *Die Exklusivität des asylrechtlichen Familienverfahrens: Warum § 35 Abs 5 AsylG verfassungswidrig ist*, in FABL 2/2016-I.

<sup>30</sup> Art 2 lit j Aufnahme richtlinie

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Allerdings bleibt nach dem vorgeschlagenen Wortlaut der Bestimmungen **unklar**, wie und durch wen die Prüfung der Einhaltung des Art 8 EMRK in Fällen erfolgt, in denen zwar die Familienangehörigeneigenschaft iSd § 35 Abs 5 AsylG nicht vorliegt, die Einreise aber im Einklang mit der Rechtsprechung des **Verfassungsgerichtshofs**<sup>31</sup> dennoch aus **Gründen des Art 8 EMRK geboten** ist. Der Gesetzeswortlaut trifft dafür keine Vorkehrungen. Es ist zu befürchten, dass ein solcher Antrag – mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs 5 AsylG – von der Botschaft ohne weitere Prüfung abgewiesen würde.

Des weiteren ergibt sich aus dem Entwurf – ohne jegliche Begründung – dass durch die Streichung des Verweises auf § 35 AsylG im vorgeschlagenen § 13 Abs 4 BFA-VG die **Kostenrückerstattung für DNA-Analysen** im Rahmen des Verfahrens zum Familiennachzug **entfällt**, wenn durch den DNA-Test das Verwandtschaftsverhältnis bewiesen wurde. Der lapidare Hinweis in den erläuternden Bemerkungen, dass der Verweis auf § 35 AsylG entfallen könne, weil „*dies*“ künftig ausdrücklich in § 12a FPG geregelt wird<sup>32</sup>, bietet dafür keine Erklärung. § 12a FPG regelt nämlich lediglich, dass den AntragstellerInnen auf ihr Verlangen und ihre Kosten die Vornahme einer DNA-Analyse zu ermöglichen ist, wenn es nicht gelingt, das behauptete Verwandtschaftsverhältnis nachzuweisen. Eine Kostenrückerstattung ist nicht geregelt. Die fehlende Begründung in den Erläuterungen wirkt umso schwerer, als der ursprüngliche Entwurf der dem § 13 Abs 4 BFA-VG gleichlautenden Vorgängerbestimmung<sup>33</sup> ebenfalls keinen Kostenersatz vorgesehen hatte und ein solcher – nach Kritik von mehreren Seiten im Begutachtungsverfahren – erst aufgrund eines parlamentarischen Abänderungsantrages ergänzt wurde. Begründet wurde das damit, dass dies „*insofern sachgerecht [ist], als Asylwerber (...) oftmals nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen*“.<sup>34</sup> Weshalb die Kostenrückerstattung nun nicht mehr für sachgerecht befunden wird bzw. diese wegfallen soll, ist der Caritas daher nicht nachvollziehbar, außer es handelt sich um ein Versehen der Legistik.

Eine reguläre Kostenübernahme für derartige Beweismittel – sollten sie für notwendig erachtet werden – ist unabdingbar, wenn Flüchtlingen ein effektives **Recht auf Achtung des Familienlebens** zugestanden werden soll. Asylberechtigte bzw. deren Familienangehörige werden nach Erfahrungen der Caritas in den meisten Fällen nicht in der Lage sein, teure DNA-Analysen zu bezahlen<sup>35</sup>, vor allem dann nicht, wenn Tests für mehrere Familienmitglieder durchzuführen sind. Vielen Familien könnte damit der Familiennachzug verunmöglicht werden und dadurch de facto ihr Recht auf Achtung des Familienlebens gemäß Art 8 EMRK verletzt werden.

Die **Caritas fordert** zur effektiven Umsetzung des Rechts auf Familienleben **daher eindringlich** eine Rückerstattung der Kosten für DNA-Analysen vorzusehen, wenn die Analyse ergibt, dass das Verwandtschaftsverhältnis – dessen Vorliegen die Botschaft angezweifelt hat – besteht. Ob die Kosten durch das BFA, das BVwG oder das BMeiA getragen werden, ist aus Sicht der AntragstellerInnen irrelevant. Eine mögliche Argumentation, dass die Kosten zu hoch sind, könnte die Caritas vor dem Hintergrund des oben Gesagten und dem Faktum, dass die Kosten jeweils nur dann entstehen, wenn die Botschaft **zu Unrecht** das Verwandtschaftsverhältnis angezweifelt hat, nicht akzeptieren.

<sup>31</sup> Vgl. VfGH zu B 269/2013 vom 6.6.2014, wonach die Erteilung eines Einreisevisums aufgrund Art 8 EMRK geboten sein kann, wenn der Familienbegriff mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs 5 AsylG nicht erfüllt ist.

<sup>32</sup> Erläuternde Bemerkungen, Seite 34.

<sup>33</sup> § 18 Abs 2 AsylG idF FrÄG 2009

<sup>34</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (330 d.B.) zum FrÄG 2009, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_00387/fname\\_169571.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00387/fname_169571.pdf)

<sup>35</sup> Eine Analyse kostet ca. € 250 pro Person.

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu den geplanten Änderungen nicht auf die aktuelle Statusrichtlinie verweisen.

#### **4. BFA-Verfahrensgesetz**

##### **Zu § 13 Abs 4, 21 Abs 2a und 30 Abs 5 BFA-VG:**

Siehe Ausführungen zu den jeweils damit zusammenhängenden Änderungen im Asylgesetz unter 3. Asylgesetz.

##### **Zur Einführung der Möglichkeit der Zustellung von Entscheidungen durch die Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes (§ 11 Abs 3 BFA-VG):**

Die Caritas geht davon aus, dass es sich dabei um dieselben Organe handelt, die im vorgeschlagenen § 5 Abs 4 und 5 BFA-VG genannt sind, also Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres und nicht etwa Betreuungs- oder sonstiges Personal der ORS Service GmbH.

Im Falle der Hinterlegung der Entscheidung aufgrund der Unmöglichkeit einer Zustellung an den/die AntragstellerIn wird dafür Sorge zu tragen sein, dass diese/r ordnungsgemäß und nachweislich entsprechend § 17 Abs 2 Zustellgesetz von der Hinterlegung informiert wird.

#### **4. Grundversorgungsgesetz – Bund 2005**

##### **Zum Entfall der Verpflichtung zur Gewährleistung des Zugangs zu medizinischer Versorgung und eines würdigen Lebensstandards bis zur Ausreise (§ 2 Abs 7 GVG-Bund):**

Der Caritas fällt auf, dass die Bestimmung, wenn entsprechend dem Vorschlag der letzte Satz wegfallen würde<sup>36</sup>, (wieder) so aussehen würde, wie sie bereits bei ihrer erstmaligen Einführung anlässlich des FrÄG 2015 – also erst vor etwas mehr als einem Jahr – vorgeschlagen wurde. In dieser Form wurde sie damals aber aus guten Gründen nicht beschlossen. Aufgrund eines Abänderungsantrages im Rahmen der parlamentarischen Beschlussfassung des FrÄG 2015 wurde der gegenständliche letzte Satz im Nachhinein ergänzt.<sup>37</sup> Nun wird erst wieder versucht, die kürzlich beschlossene Fassung so zu ändern,

<sup>36</sup> Gesamter Inhalt der geltenden Bestimmung (letzter Satz hervorgehoben): *„Fremde ohne Aufenthaltsrecht verlieren im Falle der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß § 18 Abs. 1 BFA-VG den Anspruch auf die Versorgung gemäß Abs. 1, sofern das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG nicht zuerkennt. Wirkt der Fremde an der freiwilligen Ausreise mit, lebt der Anspruch auf die Versorgung nach Abs. 1 für die Dauer der Mitwirkung bis zum Zeitpunkt der freiwilligen Ausreise wieder auf. Im Falle eines Verlustes des Anspruches auf Versorgung ist eine Versorgung des Fremden im Sinne des Art. 20 Abs. 5 letzter Satz der [Aufnahmerichtlinie], bis zur Ausreise aus dem Bundesgebiet jedenfalls zu gewährleisten.“*

<sup>37</sup> Ergänzt wurde die ursprünglich vorgeschlagene Bestimmung damals mit der Begründung, dass *„entsprechend dem gemeinsamen Konzept des Bundes und der Länder, wonach vereinbart wurde, dass, wenn eine Abschiebung von Personen aus faktischen Gründen nicht stattfindet, jedenfalls eine Grundversorgung iSd Art 20 Abs 5 letzter Satz Neufassung der Aufnahmerichtlinie sicherzustellen ist“*, vgl. AA-82 XXV. GP - Abänderungsantrag

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

dass sie dem damaligen – von zahlreichen Seiten kritisierten<sup>38</sup> und daher ergänzten – Entwurf entspricht. Dies noch dazu ohne jegliche Begründung, weshalb die damaligen Bedenken nicht mehr bestehen bzw. was sich seitdem geändert hat, sodass keine dem Art 20 Abs 5 der Aufnahmerichtlinie, letzter Satz, entsprechende Versorgung mehr zu erfolgen hat.<sup>39</sup> Die Caritas erachtet eine solche Vorgangsweise aus rechtsstaatlicher Sicht für höchst problematisch.

Vor diesem Hintergrund wird grundsätzlich auf die relevanten Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zum FrÄG 2015 und den betreffenden parlamentarischen Abänderungsantrag verwiesen.<sup>40</sup> Die vorgeschlagene Änderung scheint unionsrechtswidrig: Zwar weisen die Erläuterungen nicht zu Unrecht darauf hin, dass die Aufnahmerichtlinie gemäß ihrem Art 3 nur für AntragstellerInnen gilt, solange sie „im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen“.<sup>41</sup> Allerdings sind die Bestimmungen der Aufnahmerichtlinie nach der Judikatur des EuGH „im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen auszulegen, die insbesondere mit der [Grundrechtecharta] anerkannt wurden. Ziel dieser Richtlinie ist es (...) vor allem, die **uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde** zu gewährleisten und die Anwendung der Art. 1 und 18 der [Grundrechtecharta] zu fördern“.<sup>42,43</sup> Art 14 der **Rückführungsrichtlinie**<sup>44</sup> hält für den Fall der Rückkehr in einen Drittstaat außerdem „Garantien bis zur Rückkehr“ fest, die – jedenfalls innerhalb der für die freiwillige Ausreise gewährten Frist und der Fristen, während derer die Vollstreckung einer Abschiebung aufgeschoben ist – zu beachten sind: Das sind die Gewährung medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten, die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, die Aufrechterhaltung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhaltigen Familienangehörigen, sowie die Gewährleistung des Zugangs zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts. Ein genereller und vollständiger Ausschluss des im § 2 Abs 7 GVG-Bund genannten Personenkreises widerspräche somit dem Recht auf die Achtung und den Schutz der Würde des Menschen<sup>45</sup>, der Rückführungsrichtlinie sowie weiters dem Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf<sup>46</sup>. Abgesehen von diesen rechtlichen Vorbehalten ergeben sich für die Caritas aus humanitären Erwägungen gravierende Bedenken gegen die geplante Änderung. Es würde sich eine erhöhte **Obdachlosigkeit** ergeben. Eine vermehrte Anzahl an obdachlosen Menschen in Österreichs Straßen kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen und löst auch keinerlei Problemstellungen. Im Gegenteil kommt es lediglich zu einer Verlagerung auf die Bundesländer und Gemeinden sowie die Hilfsorganisationen. Auch aus Gründen

<sup>38</sup> Vgl. beispielsweise die Stellungnahmen zum FrÄG 2015 der Landesregierungen von Niederösterreich, Wien, Vorarlberg, Tirol und Kärnten, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Bundesarbeiterkammer, der Caritas Österreich, des Diakonie Flüchtlingsdienstes, UNHCR, Amnesty International und Agenda Asyl.

<sup>39</sup> Die Erläuterungen geben lediglich in verkürzter Form das wieder, was in den Erläuterungen des Erstentwurfs der Bestimmung im Rahmen des FrÄG 2015 ausgeführt wurde, der aufgrund Kritik mehrerer Seiten die Ergänzung durch den betreffenden letzten Satz erfuhr.

<sup>40</sup> Siehe Fn. 37

<sup>41</sup> Erläuterungen, Seite 32.

<sup>42</sup> Art 1 GRC: Würde des Menschen, Art 18 GRC: Asylrecht

<sup>43</sup> EuGH, *Cimade und GISTI*, C-179/11 vom 27.9.2012. Das Urteil bezieht sich auf die vorhergehende Fassung der Aufnahmerichtlinie. Es ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb diese Aussage nicht auf die Neufassung übertragbar sein sollte, die in ihrem ErWG 35 entsprechende Ausführung enthält wie ErWG 5 der vorhergehenden Fassung.

<sup>44</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhaltiger Drittstaatsangehöriger

<sup>45</sup> Art 1 GRC

<sup>46</sup> Art 47 GRC

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

der öffentlichen Sicherheit kann nicht daran gelegen sein, dass Menschen ohne Aufenthaltsrecht mangels aufrechter Meldung für die Behörden schwer aufzufinden sind.<sup>47</sup> Besorgt ist die Caritas außerdem darüber, dass die Bestimmung keinerlei Ausnahmeregelungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen enthält, etwa Familien mit minderjährigen Kindern, Schwangere oder Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Die Bestimmung des § 6 Abs 3 GVG-Bund, wonach Personen, die an sich nicht die Voraussetzung für die Grundversorgung durch den Bund erfüllen, aus faktischen Gründen trotzdem versorgt werden können, bietet hier keinen Ausgleich, weil sich daraus kein Rechtsanspruch ergibt.

Nach dem Gesagten spricht sich die Caritas gegen die Änderung der Bestimmung und für einen Anspruch auf Grundversorgung dieser Personengruppe aus, weil der Ausschluss dieser Menschen von jeglicher Versorgung **nicht zielführend, unionsrechtswidrig** und aus **humanitärer Sicht bedenklich** ist und das Recht auf die Achtung und den Schutz der **Menschenwürde** verletzt. Im Übrigen scheint eine dermaßen drastische Maßnahme auch nicht notwendig, nachdem aufgrund der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ohnedies die gesetzliche Möglichkeit zur sofortigen **Abschiebung** besteht.

### **Zur Möglichkeit der Ausstattung der Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes mit Befehls- und Zwangsgewalt (§§ 5 Abs 5 und 9 Abs 3a GVG-Bund):**

Die Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes sollen ermächtigt werden, einerseits Personen am unbefugten Betreten einer Betreuungseinrichtung des Bundes zu hindern oder Personen, die unbefugt eine solche Einrichtung betreten haben, von der Betreuungsstelle zu weisen. Andererseits sollen sie die Befugnis erhalten, Personen **untersuchen** zu können, um festzustellen, ob sie untersagte Gegenstände bei sich haben. Um die auch durchsetzen zu können, sollen sie mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet werden können.

Die **Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ist Kernaufgabe des Staates** und es geht hier um Eingriffe in menschenrechtlich hochsensible Bereiche. Die Caritas hat daher erhebliche Vorbehalte bezüglich der Ausstattung nicht-polizeilicher Organe mit staatlichen Zwangsgewalten. Die in den Erläuterungen getätigten Ausführungen, wonach ansonsten das Eintreffen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgewartet werden müsse, um ein unbefugtes Betreten der Betreuungseinrichtungen (mit Zwangsgewalt) zu verhindern, scheint dürftig.

Die Caritas spricht sich daher gegen die Bestimmung aus. Jedenfalls scheint es dringend **geboten**, im Gesetz analog dem § 3 Abs 6 FPG letzter Satz zu normieren, dass für den Fall, dass zur Durchsetzung der Befugnisse die **Überwindung eines Widerstands** des Betroffenen erforderlich wäre, die **Hinzuziehung** von Organen des **öffentlichen Sicherheitsdienstes** geboten ist.

Vorbehaltlich dieser Bedenken lässt der Entwurf nicht nur offen, welche Kriterien eine Person erfüllen und welche Art von Schulung sie absolvieren muss, um diese sonst Organen, die eine mehrjährige Ausbildung absolvieren mussten, vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen zu dürfen. Offen bleibt auch, **welche Organe konkret** mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet werden können. Die Erläuterungen halten lediglich einerseits fest, dass es um „*geeignete und besonders geschulte Mitarbeiter der Betreuungsstellen*“

---

<sup>47</sup> Auch eine allenfalls gem. § 15a AsylG bestehende Meldeverpflichtung scheint dafür keine Abhilfe zu bieten.



Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

geht. An anderer Stelle wird ausgeführt, dass Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes „*Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres*“ sind. Die Caritas geht daher davon aus, dass es sich dabei nicht um Mitarbeiter der ORS Service GmbH handelt. Eine ausführlichere Beschreibung, wer hier genau mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet und die oben genannten Ermächtigungen erhalten können soll, wäre aufgrund der Sensibilität der Auslagerung polizeilicher Aufgaben und der Ausstattung nicht-polizeilicher Organe mit staatlichen Zwangsgewalten zwecks **Klarstellung erforderlich**.

### **Zu den Änderungen der Regelungen über gemeinnützige Tätigkeit von AsylwerberInnen (§ 7 Abs 3, 3a und 5 GVG-Bund):**

Menschen in Grundversorgung sollen nach dem Vorschlag unmittelbar nach dem Gesetz nur mehr Hilfstätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Unterbringung ausüben können. Die bisherige Regelung, wonach sie auch gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land und Gemeinden erbringen konnten, wird in eine Verordnungsermächtigung umgewandelt und ausgeweitet: Der BM.I. soll im Einvernehmen mit dem BMASK per Verordnung festlegen können, (i) bei welchen Gebietskörperschaften, (ii) unter welchen Voraussetzungen bei unter bestimmendem Einfluss einer Gebietskörperschaft stehenden Organisationen und (iii) unter welchen Voraussetzungen bei NGOs gemeinnützige Hilfstätigkeiten möglich sein sollen. Darüber hinaus sollen dieselben Minister per Verordnung betragsliche Höchstgrenzen für den Anerkennungsbeitrag für diese Hilfstätigkeiten festlegen können.

Aufgrund des durch den sog. „Bartenstein-Erlass“ nach Ansicht der Caritas unionsrechtswidrig<sup>48</sup> eingeschränkten Arbeitsmarktzuganges von Asylsuchenden in Österreich sind diese während des Asylverfahrens, das oft jahrelang dauert, zur Untätigkeit gezwungen. Das führt zu psychischen Belastungen und Dequalifizierung. **Primär** sollte daher der Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen zumindest durch Aufhebung des „Bartenstein-Erlasses“ und Umgestaltung des Ersatzkräfteverfahrens geöffnet werden, sodass Asylsuchende – wie von der Aufnahmerichtlinie gefordert<sup>49</sup> – einen **effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt** erhalten.

Die grundsätzliche Idee der Ausweitung der Trägerorganisationen für gemeinnützige Tätigkeiten über Gebietskörperschaften hinaus wird dennoch **begrüßt**, da dieser Möglichkeit aufgrund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen eine große Bedeutung für die Betroffenen zukommt, nicht zuletzt deshalb, weil sie einen Beitrag zu deren Integration und Akzeptanz in der Gesellschaft leistet. Nach der bisherigen Erfahrung der Caritas bestehen in vielen Gemeinden aber keine oder zu wenige Angebote für gemeinnützige Hilfstätigkeiten. Das Angebot könnte nunmehr ausgeweitet werden. Die Caritas gibt aber zu bedenken, dass bei Nichtzustandekommen einer Verordnung aufgrund des Wegfalls des § 7 Abs 3 Z 2 GVG-Bund auch die Möglichkeit gemeinnütziger Hilfstätigkeiten für Bund, Land und Gemeinden in der derzeitigen Form Geschichte wäre. Freilich wird die Wirksamkeit dieser Möglichkeit aber an der genauer Ausgestaltung der Verordnung liegen. Die Caritas ist in diesem Zusammenhang in Sorge, dass die **betragslichen Höchstgrenzen** reduziert werden könnten. Eine geringere Entschädigung als

---

<sup>48</sup> Gemäß Art 15 Abs 1 der Aufnahmerichtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Asylsuchende spätestens neun Monate nach der Antragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, sofern noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen wurde und die Verzögerung nicht den AntragstellerInnen zur Last gelegt werden kann.

<sup>49</sup> Vgl. Art 15 Abs 2 Aufnahmerichtlinie

Stellungnahme Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

bisher schiene aber weder gerechtfertigt noch nachvollziehbar. Ebenso sollten die Zuverdienstgrenzen zur Grundversorgung österreichweit einheitlich geregelt und auf die Geringfügigkeitsgrenze angehoben werden.

18. Jänner 2017  
Österreichische Caritaszentrale